

## Fragen an die Anhörungsteilnehmenden

Die Anhörungsteilnehmer werden gebeten, Ihre Stellungnahmen anhand des vorliegenden Fragebogens, der ebenfalls im Word-Format bereitgestellt wurde, zu verfassen. Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen. Die Fragen des ersten Teils beziehen sich ausschliesslich auf die vorgängig vorgestellten Änderungsvorschläge, welche in einer ersten Phase umgesetzt werden sollten. Der zweite Teil des Fragebogens beinhaltet zwei Themenbereiche, die allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden könnten, zu denen wir die Anhörungsteilnehmer bereits heute anhören möchten.

### Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton:

Verband, Organisation:

Übrige:

Name:

**Regierungsrat des Kantons Uri**

Adresse:

**Rathausplatz 1, 6460 Altdorf**

## 1. Teil: aktuell vorgeschlagene Änderungen der Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV)

**1.1. Sind Sie einverstanden, dass vom Zivilschutz gemietete Fahrzeuge neu wie folgt abgabefrei eingesetzt werden können:**

- im Rahmen von Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen, bei bewaffneten Konflikten, zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene sowie anlässlich der Ausbildung;
- für Instandstellungsarbeiten gestützt auf ein im Voraus eingereichtes Gesuch und sofern keine Wettbewerbsverzerrung vorliegt?

(Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3 [neu], Art. 12c [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.2. Sind Sie einverstanden, dass Transfers von Fluggästen zwischen einem Flughafen und einem touristischen Ort oder Gebiet (Flughafentransferfahrten) weiterhin abgabepflichtig bleiben?**

(Art. 3 Abs. 1 Bst. c)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.3. Sind Sie einverstanden, dass die Antragstellerinnen oder Antragsteller die wesentlichen Unterlagen und Belege, mit welchen die Einhaltung der Verwendungsverpflichtung nachgewiesen werden kann, während fünf Jahren aufbewahren und diese der Oberzolldirektion auf deren Verlangen hin vorweisen müssen?**

(Art. 12b [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.4. Sind Sie einverstanden, dass im Fahrzeugausweis eingetragene Beschränkungen wie Achslasten, Sattellasten, Stützlasten und dergleichen neu zur Berechnung der Abgabe nicht mehr**

**berücksichtigt werden?**

(Art. 13)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.5. Sind Sie einverstanden,**

- dass inländische, LSVA-pflichtige Anhänger, die mit Wechselschild betrieben werden, mit einem Zeichen, auf dem das im Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtgewicht aufgeführt ist und das den Spezifikationen nach Anhang 5 zu entsprechen hat, versehen werden müssen, und
- dass die Übergangsfrist für bereits immatrikulierte Anhänger 3 Monate beträgt?

(Art. 13b [neu], Art. 62c [neu], Anhang 5 [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.6. Sind Sie einverstanden,**

- dass analog zu den Artikeln 32 (Rückerstattung bei Ausserverkehrsetzung, PSVA) und 33 SVAV (Rückerstattung für Auslandfahrten, PSVA) Beträge unter 50 Franken pro Gesuch für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden (Art. 3. Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> SVAV), nicht zurückerstattet werden, und
- dass das Rückerstattungsgesuch zusammen mit den für die Behandlung des Gesuches relevanten Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abgabeperiode einzureichen ist?

(Art. 33a [neu])

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.7. Sind Sie mit der Erweiterung von Artikel 50 einverstanden, dass die EZV die Weiterfahrt verhindern oder - sofern verhältnismässig - die Beschlagnahmung des Fahrzeugs veranlassen kann, wenn Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen unterbleiben oder Sicherungsmassnahmen nicht umgesetzt werden?**

(Art. 50)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.8. Sind Sie mit der Anpassung der Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung einverstanden?**

(Änderung bestehendes Recht, Ziff. 2; Anhang Ziff. 11)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

**1.9. Weitere Bemerkungen?**

## 2. Teil: Fragen zu allfälligen künftigen Änderungen der SVAV

### 2.1. Sollen Fahrzeuge, welche mit Händlerschildern verkehren, der LSVA unterstellt werden?

Erläuterung:

Nicht ordentlich immatrikulierte Fahrzeuge, welche mit schweizerischen Händlerschildern (U-Schild) verkehren, sind gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f SVAV von der LSVA befreit. Sie dürfen allerdings nur im Rahmen von Artikel 24 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) verwendet werden, wobei Warentransporte weitgehend eingeschränkt sind. Die Kontrolle, ob Warentransporte trotzdem durchgeführt werden, ist schwierig und Widerhandlungen sind entsprechend häufig. Sie führen zu Wettbewerbsverzerrungen.

Da Fahrzeuge, die mit Händlerschildern verkehren, ebenso Wegekosten und Kosten zu Lasten der Allgemeinheit verursachen, erwägt die EZV in einer nächsten SVAV-Revision die Befreiung von der Schwerverkehrsabgabe für mit Händlerschild verkehrende Fahrzeuge aufzuheben und sie der Abgabepflicht zu unterstellen. Im Vordergrund steht für häufig eingesetzte Fahrzeuge der freiwillige Einbau eines Erfassungsgerätes oder für nur selten eingesetzte Fahrzeuge eine einfache schriftliche Deklaration der Fahrleistung.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### 2.2. Sollen Halter von Lieferwagen, die mit einer zulässigen Anhängelast von über 3,5 t zum Verkehr zugelassen sind, verpflichtet werden, den Lieferwagen mit einem LSVA-Erfassungsgerät auszurüsten?

Erläuterung:

Vereinzel sind Lieferwagen in Verkehr, welche für Anhängelasten über 3,5 Tonnen zugelassen sind. Die Lieferwagen sind von der LSVA befreit, die Anhängelast unterliegt hingegen der Pauschalabgabe. Im Gegensatz dazu ist bei leichten Sattelmotorfahrzeugen der Sattelschlepper mit einem Erfassungsgerät auszurüsten, sofern mit ihm Sattelanhänger von über 3,5 t Gesamtgewicht gezogen werden dürfen. Der Sattelschlepper ist dabei von der LSVA befreit, die mitgeführten Anhänger sind hingegen ausnahmslos am Erfassungsgerät zu deklarieren und für solche von über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht die LSVA zu bezahlen. Dies ist eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Halter von Lieferwagen.

Die EZV erwägt deshalb, in einer nächsten SVAV-Revision Halter von Lieferwagen mit zulässigen Anhängelasten von über 3,5 t zu verpflichten, den Lieferwagen mit einem Erfassungsgerät auszurüsten. Alle mitgeführten Anhänger müssten danach wie beim leichten Sattelmotorfahrzeug am Erfassungsgerät deklariert werden. Der Lieferwagen selbst wäre weiterhin von der LSVA nicht betroffen. Für die mitgeführten Anhänger müsste indessen die LSVA nur dann entrichtet werden, wenn das im Fahrzeugausweis des Anhängers eingetragene zulässige Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### 2.3. Weitere Bemerkungen?

Bitte den ausgefüllten Fragebogen einreichen an:

[zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch](mailto:zentrale.ozd-fahrzeuge@ezv.admin.ch)

oder

Oberzolldirektion, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern